

Dipl.-Kfm.

Jörg Nährig

Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

An das
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
Postfach 32 05 80

40420 Düsseldorf



Hirtengasse 20
96132 Schlüsselfeld

Fernruf 0 95 52 / 929 47 28
oder 0151 / 14 901 102

Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zur Facharbeit
IDW ERS HFA 5 n. F. vom 13. 3. 2013

24. September 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

betreffend den von Ihnen am 13. März 2013 verabschiedeten IDW ERS HFA 5 n. F. „Rechnungslegung von Stiftungen“ darf ich mich mit folgenden Änderungsvorschlägen an Sie wenden:

In der Textziffer 51 des IDW ERS HFA 5 n. F. setzen Sie sich mit der Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung bei bilanzierenden Stiftungen auseinander und empfehlen, nach meiner Lesart, die Anwendung des Umsatzkostenverfahrens unter Anpassung der Postenbezeichnungen an die Besonderheiten der jeweiligen Stiftung. Ihre Begründung hierzu, die verbesserte Bedienung der Informationsinteressen der Adressaten, greift jedoch meiner Ansicht nach nicht durch. Denn, da eine trennscharfe Abgrenzung der von Ihnen vorgeschlagenen Kostenkategorien – bspw. Projektkosten, Öffentlichkeitsarbeit, Mitteleinwerbung – nicht gegeben ist, steht bei Befolgung Ihrer Anregungen zur Darstellung der Erfolgsrechnung zu befürchten, daß verschiedene Stiftungen die Kostengliederung stark unterschiedlich individualisieren und inhaltlich voneinander wesentlich abweichend interpretieren. Im Ergebnis droht damit die Vergleichbarkeit von Abschlüssen verschiedener Stiftungen miteinander sowie die Verständlichkeit der einzelnen Abschlüsse erheblich zu leiden, weil der Adressatenkreis in jedem Einzelfall das individuelle Verständnis und die konkrete Handhabung die einzelnen Ertrags- und Aufwandsposten betreffend zu ergründen hätte. Ich halte es daher für vorteilhaft, im IDW ERS HFA 5 n. F. für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung die Verwendung des Gesamtkostenverfahrens mit den hierfür geltenden allgemeinen Postenabgrenzungen zu empfehlen. Darüber hinausgehenden Informationsbedürfnissen sollten entweder entsprechende Anhangsangaben oder ein Tätigkeitsbericht Genüge leisten.

Des weiteren darf ich mich gegen Ihren in Textziffer 77 des IDW ERS HFA 5 n. F. formulierten Vorschlag wenden, für Stiftungen, welche keinen den handelsrechtlichen Grundsätzen entsprechenden Abschluß aufstellen, eine an die Kapitalflußrechnung nach DRS 2 angelehnte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu erstellen. Aus meiner Sicht gehen Sie an dieser Stelle zu wenig auf die unterschiedlichen Stiftungsstrukturen ein: Für kleine Stiftungen, als solche will ich hier Stiftungen mit einem einfachen Wirtschaftsmodell – z. B. wenn lediglich Grundvermögen vermietet wird und die Mieterträge zweckgebunden verwandt werden – verstehen, ist eine nach den Grundsätzen des DRS 2 aufgebaute Erfolgsrechnung weder zur Gewinnung eines Einblickes in die Lage der Stiftung noch in deren Geschäftstätigkeit erforderlich. Aus Wirtschaftlichkeitsgründen ist es nach meiner Einschätzung geboten, sich in diesen Fällen auf eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung nach steuerlichen Grundsätzen zu beschränken. Hingegen ist Stiftungen mit einem komplexeren Wirtschaftsgeschehen, nachfolgend große Stiftung bezeichnet, stets eine Rechnungslegung in Anlehnung an handelsrechtliche Maßgaben zu empfehlen. Nur für den Fall, daß eine solche große Stiftung keine handelsrechtliche Bilanzierung wählt, ist es aus meiner Sicht erforderlich, daß die ersatzweise zu fertigende Einnahmen- und Ausgabenrechnung einen hohen Detaillierungsgrad aufweist, wobei eine Anlehnung an den DRS 2 sicherlich

von Vorteil wäre. Da Sie in Ihren bisherigen Ausführungen zur Einnahmen- und Ausgabenrechnung die unterschiedlichen Komplexitäten von Stiftungen nicht ausreichend berücksichtigt haben, darf ich Sie bitten, IDW ERS HFA 5 n. F., Textziffer 77 ff. im vorstehenden Sinne komplexitätsbezogen zu überarbeiten.

Ich darf mich abschließend bei Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und Ihr Interesse bedanken.

Hochachtungsvoll

Dipl.-Kfm. Jörg Nährig
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer